

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Geschäftsführung der [PiK Personal im Krankenhaus GmbH]

mit Sitz in [Ludwigsburg]

Präambel

Die Gesellschafterversammlung der [PiK Personal im Krankenhaus GmbH] (nachfolgend: die „Gesellschaft“) mit Sitz in Ludwigsburg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter HRB [...] hat in der Gesellschafterversammlung vom [...] gemäß § 8 Abs. (5) S. 2 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft die nachfolgende Geschäftsordnung erlassen. Mit dieser Geschäftsordnung wollen die Gesellschafter allgemeine Grundsätze zur Führung der Geschäfte durch die Geschäftsführer aufstellen. Außerdem wollen die Gesellschafter den Geschäftsführern verbindlich vorgeben, wie sie bei Rechtsgeschäften mit den Gesellschaftern im Rahmen des Unternehmensgegenstandes dem Ziel Rechnung zu tragen haben, die Interessen jedes Gesellschafter angemessen zu berücksichtigen.

(1) **§ 1**

Allgemeine Grundsätze der Geschäftsführung

(2) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafter, ihrer Dienstverträge sowie dieser Geschäftsordnung zu führen.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft mit den anderen Unternehmensorganen vertrauensvoll zum Wohle der Gesellschaft zusammenzuarbeiten.

§ 2

Besondere Grundsätze der Geschäftsführung für Rechtsgeschäfte mit den Gesellschaftern im Rahmen des Unternehmensgegenstandes

(1) Die Gesellschaft erbringt Personaldienstleistungen gegenüber den Gesellschaftern mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die Gesellschafter ihren jeweils bestehenden Auftrag, Daseinsvorsorge im Gesundheitswesen zu gewährleisten, auch in Zukunft wirtschaftlich erfüllen können. In diesem Sinne sind die Gesellschafter zugleich Abnehmer der von der Gesellschaft erbrachten Leistungen. Die Geschäftsführung wird bei der Einstellung von Personal die für die Gesellschafter geltenden Tarifbestimmungen berücksichtigen und mindestens dieselben Bedingungen gewähren.

(2) Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Geschäftsführung bei Rechtsgeschäften mit den Gesellschaftern im Rahmen des Unternehmensgegenstandes darauf zu achten hat, dass die Interessen jedes Gesellschafters angemessen berücksichtigt werden.

(3) Konkurrieren Gesellschafter auf Abnehmerseite der Gesellschaft um Personal, soll die Geschäftsführung nach einem Verteilungsschlüssel vorgehen, der in jeweils aktueller, von den Gesellschaftern beschlossener Fassung Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 3

(1) **Unternehmensplanung und Berichterstattung an die Gesellschafter**

(2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, der Gesellschafterversammlung spätestens zwei Monate vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres die Unternehmensplanung zur Zustimmung vorzulegen. Diese muss in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr mindestens einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Investitionsplan sowie Stellenübersicht) enthalten. Der Geschäftsführung ist außerdem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

Die Geschäftsführer unterrichten die Gesellschafter unabhängig von der Berichterstattung der Geschäftsführung in den Gesellschafterversammlungen regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft.

§ 4

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Die Geschäftsführer dürfen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen und nicht von der genehmigten Unternehmensplanung gedeckt sind nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen. Dies sind insbesondere:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz sowie Errichtung von Gebäuden und Durchführung von Umbauten.
- b) Erwerb, Veräußerung und Verwertung von Patenten und Know-how sowie von Warenzeichen.
- c) Veräußerung von oder sonstige Verfügungen über Gegenstände(n) des Anlagevermögens, wenn deren Wert EUR [...] übersteigt.
- d) Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten EUR [...] im Einzelfall oder EUR [...] im Geschäftsjahr übersteigen.
- e) Gründung von Filialbetrieben und Zweigniederlassungen.
- f) Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als [drei] Jahren, wenn der Jahresaufwand EUR [...] übersteigt.
- g) Inanspruchnahme oder Gewährung von Sicherheiten sowie Aufnahme und Kündigung von Krediten.
- h) Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten.
- i) Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern mit einem Jahresgehalt von mehr als EUR [...].
- j) Abschluss von Betriebsvereinbarungen, Tarifverträgen und Regelungsabreden.
- k) Abschluss von Mitarbeitererfolgsbeteiligungsmodellen und Tantieme-Regelungen sowie Erteilung und Erhöhung von Versorgungszusagen.
- l)

- m) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR [...].
- n) Abschluss von Verträgen mit Beratern oder anderen Personen, durch die die Gesellschaft zur Zahlung eines Honorars oder einer sonstigen Vergütung von mehr als EUR [...] pro Jahr verpflichtet wird oder die eine (Mindest-) Laufzeit von mehr als einem Jahr haben oder von der Gesellschaft nur mit einer Frist von 6 Monaten oder mehr oder nicht ohne Zahlung einer Abfindung, Vertragsstrafe oder ähnlichem gekündigt werden können oder die irgendeine Bestimmung enthalten, die für Verträge der jeweiligen Art untypisch ist.
- o) Erstellung von Unternehmensrichtlinien.
- p) Maßnahmen oder Rechtshandlungen, die von erheblicher Bedeutung für das Unternehmen sein können.
- q) der von der Geschäftsführung nach § 2 Abs. (3) dieser Geschäftsordnung zu entwickelnde Verteilungsschlüssel sowie Änderungen desselben.